

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 89 (1971)
Heft: 25

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzbänken eingebaute Beleuchtungskörper. Diese werden noch durch direkt in den Pflanztrögen eingebaute Lichtquellen ergänzt.

Der Schiffsteg beim Theater wurde den neuen Verhältnissen angepasst (der Landesteg Bellevue wurde im Hinblick auf die kommenden Umbauten am Bellevueplatz aufgehoben und durch einen neuen provisorischen Landesteg am Bürkliplatz ersetzt). Die Oberbauleitung für den Bau der Anlage wurde vom Tiefbauamt ausgeübt. Die gärtnerische Gestaltung mit Pflanztrögen und Blumenrabatten sowie die Projektierung der Beleuchtung war dem Gartenbauamt übertragen. Die Gesamtkosten (einschliesslich Schiffsteg am Bürkliplatz) werden sich auf rund 5 Mio. Fr. belaufen.

Die wichtigsten am Bau beteiligten Firmen:

Geotechnische Untersuchungen:	Büro Dr. A. von Moos, Zürich
Projekt und örtliche Bauleitung:	Ing.-Büro B. Bernardi, Zürich
Bauunternehmung:	Arbeitsgemeinschaft A. Brunner's Erben/Swiss-boring, Zürich
Vorfabrizierte Betonelemente:	Rudolf Stüssi, Dällikon
Gartenarbeiten:	Firma Hans Tanner, Zürich
Natursteine:	O. Pedretti AG, Buchs

informationen

SIA Generalsekretariat Selnastrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telefon (01) 36 15 70

Aus der Tätigkeit der Strukturkommission

Von K. F. Senn, Präsident der Strukturkommission

Erste Phase der Arbeit der Strukturkommission

In einer ersten Phase erteilte das Central-Comité des SIA (C.C.) am 12. April 1967 der Kommission folgende Aufgaben: Im Hinblick auf eine Ausweitung der Tätigkeit des SIA sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, um weitere Kreise zur technischen Mitarbeit und auch zur finanziellen Mitwirkung zu gewinnen.

In ihrem Bericht vom 20. April 1968 an das C.C. gelangte die Kommission zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Ergebnissen:

Aufgrund der Vorarbeiten des Baslerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (BIA) wurden die Ziele und Aufgaben des SIA zusammengestellt und mit entsprechenden Gewichten dem Zentralverein, den Sektionen und den Fachgruppen zugeordnet.

In der Frage der *Erweiterung der Mitgliedschaft* wurde grundsätzlich festgestellt:

- Der Zentralverein und die Sektionen müssen auch in Zukunft Vereinigungen von Einzelmitgliedern bleiben, wobei für die Aufnahme in den SIA die bisherigen Aufnahmebestimmungen weiterhin Gültigkeit haben sollen. Die Aufnahme von Kollektiv-Mitgliedern (Firmen, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Institutionen) in diese Gremien wird nicht in Betracht gezogen.
- Kollektivmitglieder kommen nur bei den Fachgruppen in Frage.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Sektionen, der verschiedenen Fachrichtungen und Fachgruppen kamen bei der Kommissionsarbeit deutlich zum Ausdruck und erschwerten das Bestreben, für die Erweiterung der Mitgliedschaft eine alle Gruppen befriedigende Lösung zu finden. Die Schwierigkeit liegt hauptsächlich in der Doppelaufgabe des SIA, einerseits Standesorganisation und andererseits technische Berufsorganisation zu sein.

Die führende Rolle als technischer Berufsverband kann der SIA nur durch Zusammenfassung möglichst vieler qualifizierter Fachleute aufrechterhalten, und die Kommission stellte vor allem aus diesem Grunde den Antrag, *Kollektivmitglieder in die Fachgruppen* aufzunehmen. Dabei liess man sich vom Gedanken leiten, den Rahmen für die Tätigkeit und Entwicklung der Fachgruppen innerhalb des SIA möglichst weit zu stecken.

Das C.C. unterbreitete an der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1968 und an der ausserordentlichen Generalver-

sammlung vom 14. Dezember 1968 eine entsprechend lautende Statutenänderung. Beide Versammlungen haben mit grosser Mehrheit dieser Statutenänderung zugestimmt.

Die Kommission gelangte einstimmig zur Auffassung, dass der SIA inskünftig neben der Vertretung der eigenen Standesinteressen und der Förderung von Wissenschaft und Technik in vermehrter Masse bei der *Lösung öffentlicher Aufgaben von regionaler und nationaler Bedeutung* mitwirken und Einfluss nehmen soll. Dazu müssen weitere Kreise an den Arbeiten des SIA interessiert werden.

Das Problem *assoziierten Einzelmitglieder* (Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker) wurde eingehend diskutiert. Die Kommission hielt die Einführung einer derartigen Mitgliederkategorie beim Zentralverein und den Sektionen nicht für dringend und auch nicht für möglich, bevor die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim SIA von Grund auf neu überprüft worden sind.

Über die Notwendigkeit und Wünschbarkeit assoziierter Einzelmitglieder bei den Fachgruppen waren die Meinungen je nach Fachrichtung geteilt, weshalb damals das Problem nicht abschliessend behandelt werden konnte.

Zusammenfassend stellte die Kommission fest, dass die Schaffung von Kollektivmitgliedern bei den Fachgruppen nur eine teilweise Lösung der Strukturfragen des SIA ermöglicht und zahlreiche Fragen offen lässt. Eine Lösung der Probleme führt zwangsläufig zu einer Totalrevision der Statuten.

Das damalige Verzeichnis der nicht gelösten Probleme umfasste folgende hauptsächliche Punkte:

- Überprüfung der Vereinsziele
- Trennung von Stand und Technik
- Überprüfung der Vereinsorgane
- Überprüfung und Umschreibung der Mitgliedschaft, der Standesorganisation (im bisherigen Rahmen) und der technischen Berufsorganisation mit erweiterter Mitgliedschaft.

Zweite Phase der Arbeit der Strukturkommission

Aufgrund der Beschlüsse des C.C. vom 16. Oktober 1969 trat die Kommission anfangs 1970 in einer zweiten Phase erneut zusammen, um die erweiterte Mitgliedschaft in den Fachgruppen zu studieren und darüber hinaus die Gesamtstruktur des Vereins im Rahmen seiner zukünftigen Ziele zu erarbeiten.

Da die Arbeiten in vollem Gang sind, kann darüber noch nicht abschliessend berichtet werden. Immerhin sind bereits Teilergebnisse erzielt worden, und es konnten auch einige

grundsätzliche Erkenntnisse gewonnen werden, worüber im folgenden informiert wird.

Die dringenden Probleme einiger Fachgruppen, allen voran die Fachgruppen der Verfahreningenieure, zwangen die Kommission, sich zuerst der Frage der erweiterten Mitgliedschaft in den Fachgruppen anzunehmen. Diese Fachgruppen sind innerhalb des SIA nur wirklich lebensfähig, wenn sie auch auf die Mitarbeit von qualifizierten Fachkräften zählen können, welche ausserhalb des Vereins stehen. Es zeigte sich deutlich, dass bei diesen Fachgruppen das Gespräch auch mit den Ingenieur-Technikern und Architekt-Technikern notwendig ist.

Die Möglichkeit, solche Fachleute über die Kollektivmitgliedschaft für die Fachgruppenarbeit zu gewinnen, genügt allein nicht. Die Kommission kam deshalb und unter Berücksichtigung der von ihr erarbeiteten Zwischenergebnisse zum einstimmigen Beschluss, dem C.C. folgende Änderungen der *Bedingungen für die Mitgliedschaft in den Fachgruppen* zu beantragen:

- Fachleute, die im Register der Ingenieure und der Architekten eingetragen, aber nicht Mitglieder des Zentralvereins sind, können in die Fachgruppen aufgenommen werden.
- Auf Einladung der Fachgruppen sind auch Fachleute der zweiten Stufe des Registers aufzunehmen (zum Beispiel Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker).
- In besonderen Fällen sind auch Fachleute anderer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Registers im übertragenen Sinne entsprechen, aufzunehmen, wenn sie ein Interesse an der Arbeit der Fachgruppen bekunden.

Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971 einem vom C.C. entsprechend formulierten Antrag mit grosser Mehrheit zugestimmt. Dies bedingt eine Änderung der Statuten und muss demnach der Generalversammlung vom 3. Juli 1971 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auch mit dieser erweiterten Mitgliedschaft in den Fachgruppen wird die Einzelmitgliedschaft im Zentralverein nicht berührt und kann umso strenger gehandhabt werden.

Überprüfung der Gesamtstruktur des Vereins

Zu diesem Fragenkomplex konnten einige wesentliche und grundsätzliche Klärungen erarbeitet werden.

Die Kommission ist einmütig der Auffassung, dass der *Führungsapparat im SIA* neu organisiert werden sollte. Vieles kann nicht an die Hand genommen werden, weil die entsprechenden finanziellen Mittel fehlen. Für die Behandlung einer ganzen Reihe von Problemen ist der SIA auf die Mitarbeit anderer Organisationen und Fachleute angewiesen. Der SIA sollte zum *Dachverband* werden. Durch seine interdisziplinäre Tätigkeit, die er aktivieren muss, besitzt er die besten Voraussetzungen dazu.

Entgegen der früheren Auffassung in der Kommission ist man heute zur Frage der *Trennung zwischen Standesproblemen einerseits und Fragen der Technik andererseits* zu einer differenzierteren Betrachtungsweise gelangt. Auf der Ebene des Gesamtvereins und natürlich auch in den Fachgruppen ist die Trennung zwischen Stand und Technik bereits vorgenommen worden. Hier ist sie unbedingt richtig. In den Sektionen sollen Fragen von Stand und Technik ruhig vermischt sein, denn hier werden Aufgaben und Probleme behandelt, die in beide Richtungen gehen. Im Gegenteil, eine Trennung zwischen Stand und Technik auf regionaler Ebene würde wahrscheinlich zu einer Aufsplitterung führen.

Zudem ist noch zu erwähnen, dass der Begriff «Stand» nicht für jedermann dasselbe bedeutet. Der eine versteht darunter seine Berufsrichtung, ein anderer seine Stellung im Beruf und der dritte den Fachstand gegenüber der Politik. Richtig ist, dass unter dem Begriff «Stand» Fragen des Berufes und

der Berufsausübung *aller* im SIA vereinigten Mitglieder verstanden werden.

Zur Frage der *Position des SIA als Verhandlungspartner nach aussen* nimmt die Kommission folgende Standpunkte ein:

Für den SIA wäre es von besonderer Wichtigkeit, wenn er zu einer «*unité de doctrine*» kommen könnte, was wegen der heterogenen Zusammensetzung seiner Mitglieder bis heute nicht möglich war. Der SIA kann nicht nach aussen einmal als Verband der Patrons und das andere Mal als Verband der Angestellten und Beamten auftreten.

Der SIA muss in Bezug auf die Stellung im Beruf neutral sein. Das Endziel der Bestrebungen würde darin bestehen, dass der SIA als Vermittler und Koordinator bei den Verhandlungen der Partner den Vorsitz führen würde. Dieser Aufgabe könnte er deshalb gerecht werden, weil in ihm verschiedene Interessengruppen und Berufsrichtungen vereinigt sind.

In den geltenden Statuten des SIA richtet sich der Passus betreffend *Berufsethik* vor allem an die Büroinhaber. Es müssen hier eventuell neue Prinzipien aufgestellt werden, welche für alle Mitgliederkategorien, also auch für die Angestellten und Beamten, in gleicher Weise bindend sind.

Die Kommission hat zur Frage der *Organisationsstruktur* unabhängig vom heutigen Aufbau des SIA neue Möglichkeiten und Formen eingehend diskutiert. Parallel dazu sind die schon während der ersten Phase der Kommissionsarbeit aufgestellten, grundsätzlichen Ziele des Vereins und die daraus sich ergebenden zukünftigen Aufgaben neu überdacht und wie folgt zusammengestellt worden:

Aufgaben des Vereins

- Dachverband
- Weiterführung und Ausbau des Normenwerkes
- Aufstellung bzw. Anwendung von Regeln über die Berufsausübung
 - a) ethische
 - b) technische
 - c) wirtschaftliche
- Interdisziplinäre Tätigkeit (Pflege der Beziehungen zwischen den Fachkollegen der einzelnen Berufsdisziplinen)
- Förderung der internen Information und der Meinungsbildung
- Verschiedene Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern des SIA und Dritten (Rechtsberatung, Zeitschrift, Beratung über die Anwendung der Normen, Auslegung der Normen, Schiedsgerichte, Gutachten, Expertenvermittlung, Fürsorgekasse, Haftpflichtversicherung)
- Förderung der Weiterbildung (intern)
- Aufklärung der Öffentlichkeit über unsere Aufgaben und Tätigkeiten (Public Relations) und damit Stärkung des Ansehens der Mitglieder und des Vereins in der Öffentlichkeit
- Einflussnahme auf die Ausbildung (extern)
- Verstärkte Teilnahme an der Bearbeitung regionaler und nationaler Aufgaben
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen technischen Organisationen
- Mitarbeit bei der Koordination der Forschung

Die Kommission analysiert gegenwärtig die Kernfrage, ob mit den heutigen Strukturen die zukünftigen Bedürfnisse des Vereins gemeistert werden können, oder ob allenfalls neue Organisationsstrukturen sich aufdrängen.

Die Kommission wird durch Festlegen von Prioritäten Lösungen, eventuell mit Alternativen, ausarbeiten, welche unter Berücksichtigung aller wichtigen Einflussgrössen dem Verein am besten dienen. Sie hofft, diesen letzten Teil ihrer Arbeit bis Ende des Jahres abschliessen zu können.

Adresse des Verfassers: *Karl F. Senn*, dipl. Ing., 8400 Winterthur, Zielstrasse 5.

Revision des Basisreglementes für die Fachgruppen des SIA

Antrag der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971 an die Generalversammlung vom 3. Juli 1971 (Die Änderungen gegenüber der Fassung R 10 vom 14. Dezember 1968 sind *kur-siv* gesetzt).

Das vorliegende Reglement beruht auf den Statuten des SIA, Kapitel V, und legt die Grundbestimmungen für die Fachgruppen des SIA fest.

Besondere Reglemente einer jeden Fachgruppe umschreiben deren individuelle Aufgaben und Organisation und sind durch die Delegiertenversammlung des SIA zu genehmigen.

1. Zweck der Fachgruppen

1.1 Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Fachrichtungen können mit Genehmigung der Delegiertenversammlung innerhalb des SIA Fachgruppen gebildet werden.

1.2 Die Fachgruppen befassen sich nebst den Aufgaben, die sie in ihren eigenen Reglementen festlegen, insbesondere auch mit den folgenden: Studium von technischen und wirtschaftlichen Problemen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie Fragen der Hochschulausbildung und Weiterbildung, Teilnahme an der Aufstellung von Normen und Organisation von Studientagungen und Symposien.

2. Mitgliedschaft

2.1 Allen Mitgliedern des SIA steht es frei, sich einer oder mehreren Fachgruppen im Rahmen deren Reglemente anzuschliessen.

2.2 neu:

In die Fachgruppen können ferner aufgenommen werden:

a) Fachleute, die im Register der Ingenieure und der Architekten eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind;

b) auf Einladung einer Fachgruppe auch Fachleute, die im Register der Ingenieur-Techniker und der Architekt-Techniker eingetragen sind;

c) in besonderen Fällen auch Fachleute anderer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen, die in Ziff. 2.2a) und b) gestellt werden, entsprechen, und sie ein Interesse an der Arbeit der Fachgruppe bekunden.

2.3 Die Fachgruppen können ebenfalls Kollektivmitglieder aufnehmen. Für die Ein- und Austrittsmodalitäten stellt das Central-Comité Regeln auf und entscheidet auf Antrag der betreffenden Fachgruppe über Aufnahme und Ausschluss der Kollektivmitglieder.

2.4 Kollektivmitglieder können öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften werden (zum Beispiel *Projektierungsbüros*, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen), die eine oder mehrere Fachgruppen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen wünschen.

2.5 neu:

Die in dem vom SIA herausgegebenen Verzeichnis eingetragenen Projektierungsbüros sind in den Fachgruppen den Kollektivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber den gleichen Beitrag wie die Einzelpersonen.

2.6 Die Kollektivmitglieder verfügen, wie die Einzelpersonen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 im Rahmen der betreffenden Fachgruppe über eine Stimme.

2.7 neu:

Kollektivmitglieder gemäss Ziff. 2.4 und Einzelpersonen gemäss Ziff. 2.2 sind vollberechtigte Mitglieder der Fachgruppe, ohne jedoch die Mitgliedschaft des SIA und der Sektionen zu besitzen.

2.8 Nur die Mitglieder des SIA haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Berufsbezeichnung SIA, wie

«Arch. SIA», «Ing. SIA» bzw. «Korrespondierendes Mitglied SIA» kenntlich zu machen.

2.9 Die Bezeichnung «Architekturbüro SIA» bzw. «Ingenieurbüro SIA» ist unzulässig.

2.10 Die Fachgruppen führen eine Namenliste ihrer Mitglieder.

3. Organisation

3.1 Jede Fachgruppe verfügt über einen mehrköpfigen Vorstand, der die Geschäfte der betreffenden Fachgruppe besorgt. Zur Erarbeitung und Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, die jedoch mit den Kommissionen des SIA hinsichtlich Aufgabenstellung aktiv zusammenarbeiten sollen.

3.2 Jede Fachgruppe führt jährlich mindestens eine Generalversammlung durch, deren Einberufungs- und Durchführungsmodus im Fachgruppen-Reglement festgelegt ist. Diese Versammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vertreters des Central-Comité, sowie die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Die Generalversammlung der Fachgruppe genehmigt deren Tätigkeitsbericht, Rechnung, Budget und Arbeitsprogramm.

3.3 Mitglieder der Fachgruppen können regionale Gruppen bilden.

3.4 An der Delegiertenversammlung des SIA ist jede Fachgruppe durch zwei Mitglieder vertreten, die Einzelmitglieder des SIA sein müssen.

An die Präsidentenkonferenz des SIA delegiert jede Fachgruppe ihren Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

4. Rechnungswesen

4.1 Jede Fachgruppe führt ihre eigene Rechnung.

4.2 Die Mittel für die mit der Tätigkeit der Fachgruppen verbundenen Auslagen sind grundsätzlich von ihnen selbst aufzubringen. Ihre Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Einzelpersonen und Kollektivmitglieder. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung jeder Fachgruppe festgesetzt.

4.3 Der Beitrag ist innerhalb der Fachgruppe für alle Einzelpersonen gleich. Derjenige der Kollektivmitglieder kann gestaffelt werden. *Die in dem vom SIA herausgegebenen Verzeichnis eingetragenen Projektierungsbüros bezahlen den gleichen Beitrag wie die Einzelpersonen.* Die Delegiertenversammlung des SIA setzt jährlich den finanziellen Beitrag fest, den jede Fachgruppe der Zentralkasse zu überweisen hat.

4.4 Die Zuteilung von Beiträgen an die regionalen Gruppen erfolgt auf Antrag dieser Gruppen durch den Vorstand der Fachgruppe.

5. Beziehungen zum SIA und nach aussen

5.1 Die Fachgruppen sind ermächtigt, mit dem Einverständnis des Central-Comité innerhalb ihres Fachgebietes Beziehungen mit in- und ausländischen Institutionen zu pflegen. Dies ist vor allem zur Behandlung technischer Fragen anzustreben.

Eine Fachgruppe kann zugleich den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden.

5.2 Das Normenwesen liegt in der Kompetenz des SIA. Die Mitarbeit der Fachgruppen ist im Verfahren für die Aufstellung und Genehmigung des SIA-Normenwerkes, A 1028, geregelt.

5.3 Die Fachgruppen können im Einvernehmen mit dem Central-Comité an der Tätigkeit der Kommissionen des SIA mitwirken.

5.4 Die Koordination der Tätigkeit der Fachgruppen obliegt dem Central-Comité, das aus seinem Kreis ein Mitglied in den Vorstand jeder Fachgruppe delegieren kann.

5.5 Mit dem Einverständnis des Central-Comité können die Fachgruppen die Mitarbeit des Generalsekretariates beanspruchen.

5.6 Die Fachgruppen legen dem Central-Comité jährlich Tätigkeitsbericht, Rechnung, Budget und Arbeitsprogramm vor.

Teilrevision der Statuten des SIA

Antrag der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 1971 an die Generalversammlung vom 3. Juli 1971 (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Die Änderungen gegenüber den heutigen Statuten sind *kursiv* gesetzt).

Art. 1

Der Verein pflegt die Beziehungen zwischen den Fachkollegen und fördert Technik und Baukunst in wissenschaftlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Er unterstützt die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Raumplanung unternommen werden. Er tritt für die Geltung des Ingenieur- und Architektenstandes in der Öffentlichkeit ein und nimmt die Berufsinteressen seiner Mitglieder wahr. Er wacht darüber, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in beruflicher wie in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und für die Ehre und das Ansehen ihres Berufsstandes eintreten.

Art. 2

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

a) Behandlung von Fragen, die entweder für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sind oder die sich auf besondere technische Gebiete, auf die Ausbildung, die Weiterbildung, die soziale und wirtschaftliche Stellung der Fachkollegen, die ihnen dienenden Wohlfahrtseinrichtungen oder die Gesetzgebung beziehen;

d) Anhandnahme und Veröffentlichung von Arbeiten aus allen Gebieten der Technik, der Baukunst und der Raumplanung;

Art. 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder. Den ordentlichen Mitgliedern stehen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.

a) Als Einzelmitglieder können in den Verein aufgenommen werden: natürliche Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die von Beruf Architekt, Planer, Bau-, Maschinen-, Elektro-, Forst-, Kultur-, Vermessungsingenieur, Ingenieur-Chemiker, Ingenieur-Agronom, Ingenieur-Geologe oder Physiker sind, in besonderen Fällen auch Fachleute anderer verwandter Berufe...

Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Das Gesuch um Aufnahme hat der Bewerber beim Präsidenten derjenigen Sektion einzureichen, an deren Vereinsleben er teilnehmen will. Er hat zwei Paten zu nennen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind und in der Regel derselben Sektion und der gleichen Fachrichtung angehören sollen wie der Bewerber selbst. Zu den Gesuchen...

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Auflösung einer Fachgruppe muss von 2/3 aller Mitglieder der betreffenden Fachgruppe als Antrag der Delegiertenversammlung des SIA vorgelegt werden, die endgültig entscheidet.

Im Namen des Central-Comité des SIA

Der Präsident: A. Rivoire

Der Generalsekretär: Dr. U. Zürcher

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 5. Februar 1971 in Bern und beschlossen von der Generalversammlung am in ...

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu beachten, sich an die Grundsätze des Vereins zu halten und die vom Verein aufgestellten Normen und Ordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder haben die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Mitarbeiter zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen sollen sie streng sachlich und ihrer Ueberzeugung gemäss verfahren, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftraggeber oder Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und das Geschäftsgeheimnis streng zu wahren. Ausser der Honorierung durch den Auftraggeber oder Arbeitgeber nehmen Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

Art. 11

Nur die Mitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die Bezeichnung SIA, wie «Arch. SIA», «Ing. SIA», «Mitglied SIA» bzw. «Korrespondierendes Mitglied SIA» kenntlich zu machen.

Die Bezeichnung «Architekturbüro SIA» bzw. «Ingenieurbüro SIA» ist unzulässig.

Art. 12

Der Verein gliedert sich in örtlich getrennte Sektionen, die im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig organisiert werden und sich als Sektionen des SIA bezeichnen.

Art. 19

Allen Mitgliedern des Vereins steht es frei, sich einer oder mehreren Fachgruppen im Rahmen deren Reglemente anzuschliessen.

Art. 20

In die Fachgruppen können ferner aufgenommen werden:

a) Fachleute, die im Register der Ingenieure und der Architekten eingetragen, aber nicht Mitglieder des Vereins sind;

b) auf Einladung einer Fachgruppe auch Fachleute, die im Register der Ingenieur-Techniker und der Architekt-Techniker eingetragen sind;

c) in besonderen Fällen auch Fachleute anderer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen, die in Art. 20a) und b) gestellt werden, entsprechen und sie ein Interesse an der Arbeit der Fachgruppe bekunden.

Art. 21

Kollektivmitglieder der Fachgruppen können öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften werden (zum Beispiel Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere an der Tätigkeit der Fachgruppe interessierte Institutionen), die eine oder mehrere Fachgruppen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen wünschen.

Art. 22

Kollektivmitglieder und Einzelpersonen gemäss Art. 20a), b) und c) sind vollberechtigte Mitglieder der Fachgruppe, ohne jedoch die Mitgliedschaft des Vereins und der Sektionen zu besitzen.

Alt Art. 21 wird unverändert übernommen und wird demnach Art. 23. Alle folgenden Artikel verschieben sich um je zwei Ziffern.

Art. 24

Jede Fachgruppe führt ihre eigene Rechnung.

Die Mitgliederbeiträge der Fachgruppe werden durch deren Generalversammlung festgesetzt.

Die Fachgruppen leisten dem Verein einen finanziellen Beitrag, der durch die Delegiertenversammlung des SIA festgesetzt wird.

Art. 26 (alt 24)

In der Regel findet alle zwei Jahre eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss eine *ausserordentliche* Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder hundert Mitglieder es verlangen. Das Central-Comité kann auch von sich aus eine *ausserordentliche* Generalversammlung einberufen, sobald es dies für notwendig hält.

Art. 37 (alt 35)

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht in die Befugnis anderer Vereinsorgane fallen; insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- g) Genehmigung von Vereinsordnungen und -normen;
- h) *Beschlussfassung über die Herausgabe von Reglementen und Verzeichnissen, die auch Nichtmitglieder des SIA betreffen können;*
- i) Wahl von korrespondierenden Mitgliedern;
- k) Vorbereitung aller der Generalversammlung zu stellenden Anträge.

Art. 45 (alt 43)

Zu den Obliegenheiten des Central-Comité gehören im weiteren:

- a) Wahl des Generalsekretärs, *seines Stellvertreters* und der Angestellten des Generalsekretariates; Festsetzung ihrer Saläre und Ueberwachung des Generalsekretariates;
- h) Bekanntmachung der Vereinsordnungen und Vereinsnormen;

Art. 46 (alt 44)

...In den Kommissionen kann sich das Central-Comité durch eines seiner Mitglieder, den Generalsekretär oder dessen *Stellvertreter* vertreten lassen.

Art. 48 (alt 46)

Die Mitglieder des Central-Comité und der Kommissionen amten unentgeltlich. Es werden ihnen die im Interesse des Vereins gemachten Barauslagen vergütet. Ebenso werden den vom Central-Comité an Versammlungen von befreundeten Vereinigungen, Kongresse usw. abgeordneten Vertretern des Vereins ihre Auslagen ersetzt.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung kann ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 52 (alt 50)

Ein besonderes Regulativ setzt die Befugnisse und Pflichten des Generalsekretärs fest.

Der Generalsekretär und *dessen Stellvertreter* sind nicht Mitglieder des Central-Comité, dagegen wohnen sie dessen Sitzungen bei und haben beratende Stimme.

Art. 55 (alt 53)

Die Mitglieder leisten an den Verein Beiträge. Für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird der Jahresbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt. *Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind vom anschliessenden Kalenderjahr an von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.* Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. *Mitglieder, die in den letzten zwei Monaten des Jahres eintreten, bezahlen keinen Beitrag für das laufende Jahr.* Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder bezahlen keine Beiträge.

Mitglieder, die Inhaber oder Teilhaber von Projektierungsbüros sind, können zu besonderen Beiträgen verpflichtet werden.

Inhaber oder Teilhaber von Projektierungsbüros oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins, aber im SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros eingetragen sind, können zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden.

Die Fachgruppen leisten dem Verein einen finanziellen Beitrag.

Alle diese Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt (Art. 37f).

*

Die Statuten sind auch vom redaktionellen Standpunkt aus überprüft worden. Eine entsprechende Bereinigung soll mit der neuen Drucklegung vorgenommen werden. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen: Um Verwechslungen zu vermeiden, werden die Ausdrücke «Mitglieder» und «Einzelmitglieder» nur für die Mitgliedschaft beim Verein verwendet. Die Mitglieder von Fachgruppen werden als «Einzelpersonen» oder «Kollektivmitglieder» bezeichnet. Die Begriffe «Gesamtverein» und «Zentralverein» werden systematisch durch «Verein» ersetzt. Demzufolge wird auch nicht mehr von «Zentralkasse», sondern von «Vereinskasse» die Rede sein.

Protokoll der 71. Generalversammlung vom 10. Mai 1969 im Kasino von Montreux

Vorsitz: Architekt A. Rivoire, Präsident des SIA

Protokoll: M. Beaud

Traktandenliste:

1. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1968 in Bern
2. Ansprache des Präsidenten des SIA, A. Rivoire, dipl. Arch. ETH
3. Anträge der Delegiertenversammlung
4. Ort und Datum der nächsten Generalversammlung
5. Verschiedenes

Der Präsident eröffnet die Generalversammlung um

9.40 h. Er begrüsst insbesondere Arch. *von Tobel*, eidg. Baudirektor, als Vertreter des Bundesrates, Herrn Minister Dr. *Burckhardt*, Präsident des Schweiz. Schulrates, Herrn Oberstdivisionär *Hauser*, Chef der Abteilung für Genie und Festungen, die anwesenden Ehrenmitglieder sowie die Vertreter der Berufsverbände.

Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste.

1. Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1968 in Bern

Es liegen keine Bemerkungen vor. Das Protokoll wird genehmigt.

2. Ansprache des Präsidenten des SIA, A. Rivoire, dipl. Arch. ETH

Arch. Rivoire berichtet, gemäss Artikel 20 der Statuten, über die Tätigkeit des Vereins während den letzten zwei Jahren:

1. Vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968 hat sich der Mitgliederbestand von 6338 auf 6571 erhöht. Das Verhältnis der verschiedenen Fachgebiete bleibt mehr oder weniger dasselbe wie zuvor, nämlich ein Drittel Bauingenieure, ein Drittel Architekten und ein Drittel Elektro-, Maschinen-, Kulturingenieure, Ingenieur-Chemiker und Vermessungsingenieure. Während diesen zwei Jahren wurde die grösste zahlenmässige Zunahme bei den Bauingenieuren festgestellt, gefolgt, der Grössenordnung nach, von den Architekten, Maschinen- und Elektroingenieuren.

In den Jahren 1967 und 1968 fanden gesamthaft 5 Delegiertenversammlungen statt. Die Präsidenten unserer 18 Sektionen und die Präsidenten unserer 5 Fachgruppen kamen zu drei Konferenzen zusammen, die vom Central-Comité einberufen worden sind.

2. Das Central-Comité selber hielt 16 Sitzungen ab und zusätzlich zwei von je 2 Tagen.

3. Die Aktivität des Generalsekretariates war zweifellos sehr rege. Sein Aufgabenbereich nimmt täglich zu, und es darf behauptet werden, dass es mit seinem durchschnittlichen Bestand von 18 Mitarbeitern eine Höchstleistung erbringt.

4. Ende 1967 mussten wir mit grossem Bedauern vom Rücktritt unseres Generalsekretärs, Ing. Gustav Wüstemann, Kenntnis nehmen; er konnte auf eine siebenjährige Tätigkeit zurückblicken. Ing. Wüstemann wünschte, wofür jedermann Verständnis hatte, in die Privatwirtschaft zurückzukehren. Sein Nachfolger ab März 1968 war Rudolf Dellsperger, dipl. Maschineningenieur, Schaffhausen.

5. Rückblickend auf die vergangenen zwei Jahre darf folgendes hervorgehoben werden:

– Die Normen werden in einer vollständigen Sammlung herausgegeben, die jeder abonnieren kann und somit automatisch sämtliche Neuerscheinungen erhält. Die Sammlung wird in verschiedenen Ringordnern vorgelegt.

– Nachdem die Delegiertenversammlung vom 21. Januar 1967 den Bau eines SIA-Hauses beschlossen hatte, sind heute die Bauarbeiten in vollem Gange. Die Fertigstellung ist auf 1971 vorgesehen. Es wird anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung eingeweiht; wir freuen uns heute schon darauf.

– In seinem Urteil vom 13. Juni 1967 hat das Bundesgericht, das einen Streit zwischen dem SIA und dem Schweiz. Technischen Verband zu entscheiden hatte, festgestellt, dass die Titel «Ingenieur HTL» und «Architekt HTL», die der SIA bestritten hatte, dem Bundesgesetz über die Berufsbildung widersprechen. In diesem Zusammenhang lege ich Wert darauf zu erwähnen, dass der SIA es sehr bedauert, dass diese Frage der Titel, die durch die Eidg. Gesetzgebung vollständig geregelt wurde, von anderen Kreisen noch nicht als abgeklärt angenommen wird.

– Unser Verein ist beim Bundesrat vorstellig geworden, um ihm mitzuteilen, dass er die Schaffung eines National-Fonds für die angewandte Forschung voll unterstützt. Zu diesem Zweck hat der SIA seine Mitarbeit angeboten.

– Den eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden wurden vom SIA die Qualifikationen mitgeteilt, die seiner Ansicht nach nötig sind, um den Beruf eines Ingenieurs oder Architekten auszuüben. Da einige Kantone in dieser Hinsicht gesetzliche Bestimmungen herausgegeben haben, ist es unumgänglich, dass unser Verein seinen Standpunkt bekanntgibt, dass er nicht bloss von eigennützigen Gedanken eingenommen ist. Er musste jedoch seiner Sorge um eine Ordnung in

diesen Berufen, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, Ausdruck geben.

– Der SIA kann künftig juristische Personen als Kollektivmitglieder in seine Fachgruppen aufnehmen. Auf diese Weise wird ein engerer Kontakt zwischen unserem Verein und den Kreisen ausserhalb, deren Tätigkeit und Probleme die gleichen sind wie die unserigen, hergestellt.

– Das neue Reglement für Architektur-Wettbewerbe ist in Kraft getreten, nachdem seine Anpassung den Gegenstand zahlreicher Verhandlungen mit den öffentlichen Amtsstellen gebildet hatte.

6. Die Organe des Vereins beschäftigen sich auch mit allgemeinen Problemen. Es handelt sich im Augenblick um die Arbeitsmethoden in unserem Verein, um die Information innerhalb und ausserhalb des SIA sowie um dessen Struktur selbst.

Der Präsident schliesst mit dem besten Dank an die Sektion Waadt für die einwandfreie Organisation der Generalversammlung, der grosser Erfolg beschieden ist. Er dankt auch all jenen, die mithelfen, die beträchtliche Arbeit im Rahmen des Vereins zu erledigen.

3. Anträge der Delegiertenversammlung

a) Revision der Artikel 34 und 45 der Statuten

Die Delegiertenversammlung beantragt die Revision des Artikels 34 in dem Sinne, dass die Anzahl der Mitglieder des Central-Comité erhöht wird und sich in der Grössenordnung von 9 bis 13 bewegen kann.

Beim Artikel 45 sollte die Voraussetzung, dass der Generalsekretär Mitglied des Vereins ist, aufgehoben werden.

Diesen Abänderungen wird mit grossem Mehr zugestimmt.

b) Ernennung eines Ehrenmitgliedes

Die Delegiertenversammlung schlägt vor, als Ehrenmitglied des Vereines zu ernennen:

Prof. Daniel Bonnard, Lausanne, in Anerkennung seiner hervorragenden Dienste, vor allem seiner sehr grossen Unterstützung zur Förderung des Bulletin technique de la Suisse romande.

Die Versammlung stimmt dieser Ernennung mit sehr grossem Beifall zu.

4. Ort und Datum der nächsten Generalversammlung

Die Sektion Zürich des SIA lädt den Verein ein, seine nächste ordentliche Generalversammlung im Jahre 1971 in Zürich abzuhalten. Bei dieser Gelegenheit wird die Einweihung des SIA-Hauses stattfinden.

Dieser Vorschlag wird unter bester Verdankung angenommen.

5. Verschiedenes

Arch. Rivoire, Präsident, hat die angenehme Pflicht, den folgenden Mitgliedern ihre besonders aner kennenswerten Dienste dem Verein gegenüber zu verdanken:

Ing. Dr. Max Birkenmaier, Präsident der Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau und der Kommission für die Norm für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Nr. 162.

Arch. Robert Winkler, der von 1953 bis 1967 den Vorsitz der Kommission für Hochbaunormen führte.

Ing. Gustav Wüstemann, Generalsekretär des SIA von 1960 bis 1968.

Der Präsident teilt der Generalversammlung anschliessend die wichtigsten Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 9. Mai mit, insbesondere die Wahl von Arch. U. Strasser, Bern, als Mitglied des Central-Comité und die Ablehnung mit 56 gegen 30 Stimmen des Antrages, das neue ETH-Gesetz zu unterstützen.

Arch. *M. von Tobel*, eidg. Baudirektor, ergreift anschliessend das Wort, um der Versammlung die besten Wünsche des Bundesrates und insbesondere des Chefs des Eidg. Departement des Innern, Bundesrat Tschudi, auszudrücken. Er benützt diese Gelegenheit, um die Mitglieder des Vereins aufzufordern, sich mehr an die Normen und Ordnungen des SIA zu halten. Es ist sehr zu bedauern, dass zahlreiche Mitglieder in den Verträgen eigene Bedingungen einsetzen, die oft den Normen widersprechen, obgleich Artikel 6 der Statuten sie verpflichtet, dieselben einzuhalten.

Der Aufforderung von Arch. von Tobel wird grosser Beifall gespendet.

Ing. *J. J. Morf*, Professor an der ETH-L, bittet die Versammlung, auf die Abstimmung der Delegiertenversammlung über das ETH-Gesetz zurückzukommen.

Arch. *Rivoire* erklärt, dass gemäss Artikel 23 der Statuten nur eine Diskussion stattfinden und kein Entscheid gefällt werden kann. Ing. Morf verlässt daraufhin den Saal.

Arch. *Gonin* bittet um Auskunft, welche Argumente für und gegen das Gesetz sprechen. Ing. *Métraux* liest das Pressecommuniqué vor, das im Anschluss an die Delegiertenversammlung verfasst wurde. Ing.-Chem. *Robert*, Präsident, erklärt anschliessend, weshalb die Association des Anciens Elèves de l'EPUL für das Gesetz eingetreten ist, und Prof. *Heierli*, Generalsekretär der GEP, warum diese das neue Gesetz nicht unterstützt.

Da das Wort nicht mehr verlangt wird, wird die Versammlung um 10.50 Uhr aufgehoben.

Nach der Generalversammlung hält Staatsrat Dr. iur. *Claude Bonnard* einen sehr interessanten Vortrag über das Thema: «Einige Aspekte der Landesplanung»

Der Berichterstatter: *M. Beaud*

Rechtsinformationen

Globalpreise und Pauschalpreise

Über die Auslegung des Begriffes «Pauschalpreis» entstehen immer wieder Meinungsverschiedenheiten. In weiten Kreisen herrscht die Auffassung, Pauschalpreise seien teuerungsberechtigt, und viele Unternehmer sind sehr überrascht, wenn ihnen der Jurist oder gar der Richter sagen muss, dass, wenn ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, keine über diesen Preis hinausgehenden Forderungen gestellt werden können, selbst wenn die Erfüllung des Vertrages mehr Arbeit und mehr Aufwand verursacht hat, als bei Vertragsabschluss vorgesehen war. In der Tat wird der Begriff «pauschal» von vielen gebraucht, ohne dass sie sich seiner rechtlichen Bedeutung bewusst werden. Viele Unternehmer verwenden diesen Begriff, wenn sie einen Preis ohne Ermittlung des Ausmasses berechnen wollen. Es handelt sich dabei um eine schlechte Sprachgewohnheit, die aber im Falle eines Vertragsabschlusses für den Unternehmer unangenehme Folgen haben kann. Die Gerichtspraxis dazu ist eindeutig. Pauschalpreise sind nicht teuerungsberechtigt. Sollen Preise ohne Ermittlung der Ausmasse vereinbart werden, so sind sie als Globalpreise zu bezeichnen.

Offeriert ein Unternehmer Pauschalpreise und meint aber Globalpreise, so handelt es sich um eine irrtümliche Erklärung bzw., wie die Juristen sagen, einen Erklärungsirrtum. Der diesbezügliche Rechtsgrundsatz sagt, dass der Vertragspartner seine Erklärungen so gegen sich gelten lassen muss, wie sie der andere nach Treu und Glauben auffassen darf. Er kann sich dabei auch nicht darauf berufen, dass er, wenn seine Erklärungen entgegen seinen eigenen Interessen ausgelegt werden, den Vertrag niemals so abgeschlossen

hätte. So konnte zum Beispiel auch ein Versicherer, dessen Bedingungen mangelhaft formuliert waren und entgegen seinen Interessen ausgelegt wurden, nicht geltend machen, dass er den Vertrag nicht so abgeschlossen hätte (vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid 59 II 324). Analog kann also der Unternehmer, der einen Pauschalpreis offeriert, aber eigentlich einen Globalpreis meint, nicht geltend machen, dass es in diesem Zusammenhang, in dem er den Pauschalpreis offeriert hat, nicht üblich und nicht zweckmässig sei, Pauschalpreise zu offerieren, und dass er daher von vornherein keine Pauschalpreise offeriert hätte. Auch sein Argument, dass es in der Baubranche üblich sei, Globalpreise als Pauschalpreise zu bezeichnen, kann nicht verfangen, weil ein überwiegender Teil seiner Vertragspartner ausserhalb der Baubranche steht und daher an dieser Usanz nicht teilnimmt und weil ausserhalb der Baubranche der Begriff «Pauschalpreis» eindeutig und klar und durchweg entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts angewandt wird.

Es wird daher allen Berufstätigen der Baubranche in ihrem eigenen Interesse empfohlen, die zwar traditionell gewordene, aber schlechte Sprachgewohnheit abzulegen und inskünftig sorgfältig und gewissenhaft zwischen Pauschalpreisen und Globalpreisen zu unterscheiden.

Titelschutz

In letzter Zeit kommt es öfters vor, dass SIA-Mitglieder in ihren Stellenangeboten in Tageszeitungen und Fachzeitschriften die Bezeichnungen «Architekt HTL» oder «Ingenieur HTL» verwenden. Auf Briefköpfen und Stempeln von SIA-Mitgliedern werden Technikumsabsolventen unter Verwendung dieser eben genannten Bezeichnungen als Mitarbeiter vorgestellt.

Der SIA sieht sich veranlasst, auf diesem Wege seine Mitglieder erneut darauf aufmerksam zu machen, dass diese Bezeichnungen rechtswidrig sind und dass der SIA auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides gegen alle Personen vorgeht, die sich selbst mit «Architekt HTL» oder «Ingenieur HTL» bezeichnen.

Es geht dem SIA nicht darum, die Technikumsabsolventen zu diskriminieren, sondern darum, Ordnung in die Berufsausübung des Ingenieurs und des Architekten und die damit verbundene Verwendung von Berufsbezeichnungen zu bringen. Mit der Schaffung des Schweizerischen Registers der Ingenieure und der Architekten hat der SIA zusammen mit den anderen Ingenieur- und Architektenvereinigungen eindrücklich und tatkräftig den Gedanken unterstützt, dass Technikumsabsolventen in der Praxis dasselbe Niveau erreichen können wie die Hochschulabsolventen und dass diese Tatsache durch die Aufnahme ins Register der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden soll.

Der SIA ersucht seine Mitglieder, darauf zu achten, dass Technikumsabsolventen die korrekte Bezeichnung «Ingenieur-Techniker HTL» und «Architekt-Techniker HTL» verwenden. Dies ist eine Voraussetzung, um eine klare Ordnung in der Berufsausübung durchzusetzen.

Aus den Sektionen

Sektion Aargau

Generalversammlung

Die gut besuchte Generalversammlung fand am 24. April 1971 statt. Vorgängig waren unter Führung des kantonalen Denkmalpflegers Dr. P. Felder das aargauische Strohhaus in Muhen, die Pfarrkirche Schöftland und die frühgotischen Chorfresken der Kirche Unterkulm besichtigt worden. Der geschäftliche Teil wickelte sich im Gasthaus «Zur

Herberge» in Teufenthal ab. Die wichtigsten Geschäfte waren die Wahl des Vorstandes und die Festlegung des Mitgliederbeitrages, welcher auf Fr. 20.— erhöht wurde. Zusammen mit den Gemahlinnen klang der Tag bei Speise und Trank in vorzüglicher Stimmung aus.

Die Sektion diskutiert aktuelle Probleme

Am 11. Mai versammelten sich eine grosse Zahl Mitglieder im Café «Bank», um über aktuelle Probleme informiert zu werden. Zuerst erläuterte Dr. iur. P. Guthauser das neue *aargauische Baugesetz*. Anschliessend stand der gewerkschaftliche Vorstoss zum Abschluss eines *Gesamtarbeitsvertrages für Bauzeichner* zur Diskussion. Die Versammlung fand eine Regelung erwünscht, würde jedoch als Gesprächspartner einen «Zeichner-Verband» anstelle einer Gewerkschaft entschieden vorziehen. Zum Schluss wurden in vorgerückter Stunde noch einige grundsätzliche Gesichtspunkte zum *Zeichner-Nachwuchs* erörtert.

13. Mont-Pèlerin-Tagung

Die SIA-Sektionen Genf und Waadt sowie die Gesellschaften für Wirtschafts- und Sozialstudien Lausanne und Montreux führten am 1. und 2. Mai 1971 ihre alljährliche Studientagung durch. Über hundert Mitglieder haben der Einladung Folge geleistet.

Die Tagung fand in Presse und Radio der deutschen Schweiz ein grosses Echo. Die meisten grösseren Tageszeitungen haben ausführlich berichtet. In zwei Sendungen erwähnte das Radio die Tagung.

Das diesjährige Tagungsthema war dem Transportproblem in der künftigen Stadt gewidmet.

Die wachsende Bedeutung der Städte als Zentren des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einerseits und andererseits die Tendenz der Wohnbevölkerung, sich am Stadtrand oder in Satellitenstädten niederzulassen, haben zu einem krassen Missverhältnis zwischen den öffentlichen und privaten Transportmitteln geführt. Mit der gewaltigen Zunahme des Motorfahrzeugbestandes, den zeitraubenden Verkehrsstockungen in den Stadtzentren und der chronischen Parkplatznot hat sich das Blatt allerdings insofern gewendet, als sich das Publikum wieder mehr für die kollektiven Beförderungsmittel zu interessieren beginnt. Den Behörden, den Stadt- und Verkehrsplanern stellt sich das Problem, zunächst wieder ein harmonisches Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Transportmitteln herzustellen. Denkbar sind nach Ansicht der Tagungsteilnehmer verschiedene Massnahmen:

Einmal müsste das Stadtzentrum oder die City nach und nach vom privaten Fahrzeugverkehr befreit werden. Gleichzeitig müssten die öffentlichen Verkehrsmittel hinsichtlich Komfort, Geschwindigkeit, Frequenz, Streckenführung und Fahrpreis so aufgewertet werden, dass sie den Verzicht des Automobilisten auf sein eigenes Fahrzeug aufwiegen, und schliesslich müsste auch daran gedacht werden, die öffentlichen Verkehrsbetriebe durch völlig neuartige Transportmittel zu ergänzen, beispielsweise durch ein Netz kontinuierlich wandernder Trottoirs, wie sie vom Genfer Battelle-Institut entwickelt wurden.

Die Organisation des Transportwesens in der Stadt von morgen ist, wie der Präsident der Tagung, Professor A. Gardel von der ETH Lausanne, in seiner Schlussynthese ausführte, von brennender Aktualität, wenn man beispielsweise daran denkt, dass die Zeit, die der moderne Mensch von Heim und Familie fort ist, dank dem Zeitaufwand des Arbeitsweges wieder genau so lang ist wie vor hundert Jahren.

Fachgruppe der Ingenieure der Industrie

Sektionsgruppe Zürich

Eine weitverbreitete Ansicht geht dahin, unser Land habe auf dem Gebiete der Elektronik den Anschluss an die moderne Entwicklung verpasst und habe hier keine besonderen Leistungen aufzuweisen. Dass die Wirklichkeit anders aussieht als diese Behauptungen, wurde den Teilnehmern anlässlich der einführenden Referate und der Besichtigung der Faselec AG, einem seit rund sechs Jahren bestehenden Gemeinschaftsunternehmen verschiedener hiesiger Grossfirmen der Elektronikbranche, eindrücklich vor Augen geführt. Es handelt sich um eine der modernsten Fabrikationsstätten für Transistoren und integrierte Schaltungen und sogenannte Hybridschaltungen (das heisst auf einem Trägerplättchen montierte, verschiedenartige Schaltelemente in Miniaturbauart, fertig «verdrahtet» und gegen äussere Einwirkungen geschützt).

Dir. Dr. Margna und seine Mitarbeiter gaben in ihren Einführungsreferaten und während der eigentlichen Führung eine spannende, auch dem Nicht-Spezialisten verständliche Übersicht über eine Unzahl technischer, administrativer, patentrechtlicher und wirtschaftlich-finanztechnischer Probleme, die bei der Verwirklichung eines derartigen Unternehmens gelöst werden müssen, ausgehend vom Prinzip der modernen Halbleitertechnik, über die Voraussetzung eines bis vor kurzem unvorstellbaren Reinheitsgrades der verwendeten Materialien, zu den ständig weiterentwickelten Methoden und Apparaturen, die auch heute noch – und wohl noch für einige Jahre oder gar Jahrzehnte – eine betriebstechnisch/industriell durchorganisierte Produktion im klassischen Sinne praktisch verunmöglichen. Wasseraufbereitung, Staubfreiheit, Lüftung, Klimatisierung, Verfahrenstechnik, Diffusion von gewollten und gesteuerten «Verunreinigungen» in die bearbeiteten Kristallplättchen, Montage der Einzelteile und Einbau der Verbindungs- und Anschlussleiter unter dem Stereo-Mikroskop mit pantographen-ähnlichen Manipulatoren, Prüfung und Sortierung der winzigen und komplexen Produkte, Sicherheitsvorrichtungen und Ueberwachung der Einrichtungen und Gebäude sind einige der «Blumen im Strauss», über die mit grosser Offenheit gesprochen und diskutiert werden konnte.

Eine einzige Zahlenangabe mag die Leistungsfähigkeit der Produktionsstätte illustrieren: Jährlich verlassen rund 15 Millionen Transistoren das Werk, ferner Hunderttausende von «Chips», das heisst monolithische, integrierte Schaltungen und Hybridplättchen, die grösstenteils «nach Mass» für bestimmte Kunden entwickelt und geliefert werden. Der weitaus grösste Teil der Produktion wird exportiert.

Sichtlich beeindruckt vom Gesehenen, benutzten die Teilnehmer die nach dem von der gastgebenden Firma offerierten Nachtessen gebotene Möglichkeit, weitere Einzelheiten zu diskutieren und ihre Kenntnisse auf diesem erst zehn Jahre alten Zweig der Technik zu erweitern und zu vertiefen.

Weite Gebiete der klassischen Wissenschaft und Technik erfahren durch diese neuen Produkte eine völlige Umwälzung, da durch die Miniaturisierung, die Betriebssicherheit und Lebensdauer der Elemente vor allem in der Regeltechnik, den Steuerungen und der Nachrichtenübermittlung neue Wege und Anwendungen erschlossen werden.

Mit dieser Exkursion hat die Sektionsgruppe Zürich der FII unter ihrem neuen Präsidenten, Ing. H. Osann, mit einem vielversprechenden Auftakt ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Zeitschriften auf dem Generalsekretariat

Die vielen, dem SIA zugestellten Zeitschriften sollen auch unseren Mitgliedern zur Verfügung stehen. Sie liegen im Foyer des Generalsekretariates (12. Stock) auf. Während den Bürostunden kann ohne weitere Formalitäten Einsicht genommen werden. Wir führen nur die Nummern des laufenden Jahrganges. Frühere Jahrgänge werden der ETH-Bibliothek übergeben, wo sie eingesehen werden können.

Zeitschriften in deutscher Sprache

AC 61	monatlich
Architekten und Wohnform	2x vierteljährlich
Artemis	
Automatik und Elektronik	monatlich
Bauen und Wohnen	monatlich
Bulletin Schweiz. Elektrotechnischer Verein	monatlich
Bulletin für Standesfragen	monatlich
Bulletin der Europäischen Gemeinschaften	monatlich
DAG Der Angestellte	monatlich
Der Ingenieur	alle 2 Monate
Deutsche Architekten	monatlich
Die Technik	monatlich
Element und Fertigbau	monatlich
Endeavour	monatlich
Erfahrungsheilkunde	monatlich
Eternit	
Europa	
Europa Strassen	
Fertigteilbau + industrialisiertes Bauen	zweimonatlich
Gas, Wasser, Abwasser	monatlich
Heizung und Lüftung	vierteljährlich
Hoch- und Tiefbau	2x wöchentlich
Kurier	monatlich
Industrie in Österreich	monatlich
Industrielle Organisation	monatlich
Nato-Brief	monatlich
Neue Technik	monatlich
Oesterreichische Ingenieur-Zeitschrift	monatlich
Partner	
Plan	6x jährlich
Pro Metal	vierteljährlich
Schweizer Aluminium Rundschau	monatlich
Schweizer Archiv	monatlich
Schweizer Baublatt	2x wöchentlich
Schweizer Jugend forscht	alle 2 Monate
Schweiz. Arbeitgeberzeitung	wöchentlich
Schweiz. Aerztezeitung	wöchentlich
Schweiz. Bauzeitung	wöchentlich
Schweiz. Technische Zeitschrift	wöchentlich
Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen	monatlich
Spanien heute	monatlich
Stand der Bautätigkeit der Stadt Zürich	jährlich
Strasse und Verkehr	monatlich
Technische Rundschau	14tägig
Technische Rundschau Sulzer	
VDDI Die deutsche Ingenieurschule	monatlich
VDI-Zeitschrift	monatlich
VDI-Nachrichten	14tägig
VST Revue	monatlich
Wasser-Boden-Luft	2x jährlich
Wasser- und Energiewirtschaft	monatlich
Werk	monatlich

Zeitschriften in französischer Sprache

Arts et manufactures	monatlich
Bulletin Cers/Cecles	monatlich
Bulletin technique de la Suisse romande	14tägig
Congrès en Belgique	vierteljährlich
Congrès International	monatlich
Construction	14tägig
Construire	monatlich
Etudes et carrières	4x jährlich
Habitation	monatlich
Information HESPA	
Ingénieurs	monatlich
L'Italie Présente	monatlich
La Revue Polytechnique	monatlich
La Technique des Travaux	alle 2 Monate

Le Creuset	
Presses Universitaires de France	
Revue Française de l'Electricité	vierteljährlich
Revue Ingénieurs industriels	monatlich

Zeitschriften in italienischer Sprache

Ingegneria, Italien	monatlich
LIPE, Italien	monatlich
Rivista Tecnica della Svizzera Italiana	14tägig

Zeitschriften in englischer Sprache

AIA Journal	monatlich
ARAMCO World Magazine	alle 2 Monate
Bulletin of the Institution of Engineers (India)	monatlich
Bulletin of the JSME	monatlich
Civil Engineering Design	monatlich
Energy International	monatlich
Engineering of Cornell Engineers	vierteljährlich
International Associations	monatlich
Reports of the Institute of High Speed Mechanics	alle 2 Jahre
Technical Review	
The Chartered Mechanical Engineer	monatlich
The Chemical Engineer	monatlich
The Indian Architect	monatlich
The Indian Concrete Journal	monatlich
The Institution of Engineers, Australia	monatlich
The Institution of Mechanical Engineers	
The Professional Engineer	vierteljährlich
The Structural Engineer	monatlich

Zeitschriften in anderen Sprachen

Acero y Energia, Spanien	alle 2 Monate
Architektura, Polen	monatlich
CTPONTYBHA	monatlich
Inzenyrske stavy, Tschechoslowakei	monatlich
Journal of the Japan Society of civil Engineers	monatlich
Ky Pbeb	monatlich
La Ingenieria civil, Mexico	alle 2 Monate
Pozemni stavy, Tschechoslowakei	monatlich
Proceedings of the Japan Society of civil Engineers	
Racionalización, Spanien	alle 2 Monate
Rakennus tekniikka, Finnland	monatlich
STF/TLI Kursverksamhet, Schweden	
Tehnika, Jugoslawien	monatlich
Tekniikka, Finnland	monatlich
UADI, Argentinien	monatlich
Vizügyi Közlemenyek, Ungarn	

Mitteilungen aus dem SIA

Sektion Aargau

Informationsveranstaltung «Wie der Aargau regiert wird»

Die Sektion Aargau des SIA lädt zu einer Veranstaltung unter dem Titel «Wie der Aargau regiert wird» ein. Erläuterungen durch *W. Fricker*, Chef für Information und Dokumentation der Aargauischen Staatskanzlei. Sie findet statt am 29. Juni 1971; Besammlung um 15.45 h im Grossratsgebäude, Zimmer 5. Programm: Die Organisation der aargauischen Verwaltung (Struktur der Departemente, Spitzenorganisation, Führungsinstrumente, Prospektivplanung). Anschliessend Besuch des Rechenzentrums mit Erläuterungen und Vorführungen von technischen Programmen durch *K. Müller*, Chef des Rechenzentrums.

Herausgegeben von der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Aktionäre sind ausschliesslich folgende Vereine: SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein · GEP Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Techn. Hochschule Zürich · A3 Association amicale des anciens élèves de l'Ecole Polytechnique Fédérale Lausanne · BSA Bund Schweizer Architekten · ASIC Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure

Nachdruck von Bild und Text nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet

Redaktion: W. Jeger, A. Ostertag, G. Risch, M. Künzler; Zürich-Giesshübel, Staffelstrasse 12, Telefon 051 / 36 55 36

Briefpostadresse: Schweizerische Bauzeitung, Postfach 630, 8021 Zürich